

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXII, Nummer 320, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

320. Studienplan für das „Doktoratsstudium der Philosophie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.366/3-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das „Doktoratsstudium der Philosophie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erläßt aufgrund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts- Studiengesetz, UniStG), BGBl. 1 Nr. 48/1997, in der geltenden Fassung nachfolgenden Studienplan für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

Studienziel

§ 1 Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zulassungsbedingungen

§ 2

(1) Voraussetzung zur Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss

a) eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplom- oder Magisterstudiums oder eines Diplomstudiums, das an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien abgeschlossen werden kann oder

b) eines künstlerischen Diplom- oder Magisterstudiums oder

c) eines Diplomstudiums gemäß KHStG oder

d) eines Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung möglich, sofern dieses einem der oben in Abs. 1 genannten Diplom- Magister- oder Lehramtsstudien gleichwertig ist. Die Zulassung auf Grund des Abschlusses eines facheinschlägigen Fachhochschul-Studienganges ist entsprechend den geltenden studienrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(3) Über die Gleichwertigkeit befindet der / die Vorsitzende der Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien. Er oder sie ist berechtigt, nach Absprache mit Studienkommissionen oder einem von der Doktoratsstudienkommission nominierten Fachvertreter aus dem Lehrangebot der jeweiligen Diplomstudienrichtungen, Auflagen für die Zulassung vorzuschreiben.

Studiendauer

§ 3 Das Doktoratsstudium umfasst vier Semester einschließlich der für die Abfassung der Dissertation vorgesehenen Zeit.

Lehrveranstaltungen

§ 4

1. Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

a) Pflichtfächer:

- Seminar für DissertantInnen (4Semesterstunden)
- Forschungsseminare aus dem Dissertationsfach (4Semesterstunden)

b) Wahlfächer:

- Seminare oder Spezialvorlesungen zu Theorie- und Methodenproblemen, die in einem methodischen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen oder dieses ergänzen (4 Semesterstunden)

Seminare für DissertantInnen und Forschungsseminare sind nur für StudentInnen im Doktoratsstudium zugänglich.

Die/der Vorsitzende der Doktoratsstudienkommission hat nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Semesterstunden vorzuschreiben, wenn das Thema der Dissertation vom fachlichen Schwerpunkt des/der gemäß § 2 (1) a - d absolvierten Studiums/Studien in Thematik und/oder Methode abweichen.

(2) Die Termine der Forschungs- und DissertantInnenseminare werden ~~sind~~ nach Möglichkeit so angesetzt, dass sie von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

(3) Darüber hinaus können im Rahmen des Doktoratsstudiums weitere Lehrveranstaltungen absolviert werden, die in einem methodischen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen oder dieses ergänzen. Diese zusätzlichen Leistungen sind im Zeugnis des Rigorosums anzuführen.

Dissertation

§ 5

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten muss. In besonderen Fällen kann die Studiendekanin /der Studiendekan die Vorlage der Dissertation oder von Teilen derselben in einer anderen als der gedruckten Form auf archivierbaren Datenträgern gestatten. Der methodisch-argumentative Teil der Dissertation bedarf jedoch in jedem Fall der Schriftform. Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der in den Studienplänen der Diplomstudien an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang damit zu stehen.

(3) Erfordert die Bearbeitung des Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn die Vorständin / der Vorstand des Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt hat.

(4) Die / der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen. Das Thema kann auch aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen ausgewählt werden. Wird das von der / dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Studiendekanin / der Studiendekan der Studierenden / dem Studierenden eine / einen in Betracht kommenden UniversitätslehrerIn mit beider Einverständnis zuzuweisen.

(5) UniversitätslehrerInnen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand und § 20 Abs. 2 z 1 lit. a bis e KUOG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die / der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin / einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Die Wahl einer Betreuerin / eines Betreuers mit der Lehrbefugnis an einer anderen Universität als jener, an der die Zulassung zum Doktoratsstudium besteht, ist zulässig.

(6) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin / dem Studiendekan spätestens mit Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig. Die Genehmigung der Wahl des Betreuers / der Betreuerin und des Gegenstandes der Dissertation wie auch der Wechsel des Betreuers / der Betreuerin und / oder des Gegenstandes erfolgt mittels Bescheid der Studiendekanin / des Studiendekans.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin / dem Studiendekan in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat die Dissertation zwei UniversitätslehrerInnen gemäß Abs. 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben.

Prüfungsordnung (Rigorosum)

§ 6

(1) Das Rigorosum ist in zwei Teilen abzulegen.

(2) Im ersten Teil des Rigorosums ist der Nachweis von positiv beurteilten Prüfungen über die in § 4 genannten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Prüfungen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, beziehungsweise die wissenschaftliche Tätigkeit in inner- oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium der Philosophie gemäß § 59 UniStG anzuerkennen.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil des Rigorosums ist der positive Abschluss des ersten Teils und die positive Beurteilung der Dissertation.

(4) Der zweite Teil des Rigorosums ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen.

(5) Der zweite Teil des Rigorosums umfasst ein Referat der Kandidatin / des Kandidaten, in dem Forschungsansatz und zentrale Ergebnisse der Dissertation dargelegt werden. Dabei ist auf die Gutachten einzugehen. In einer anschließenden Diskussion ist die Kandidatin / der Kandidat über die Dissertation und das damit zusammenhängende wissenschaftliche Umfeld gemäß den Prüfungsfächern zu befragen. Auf Wunsch der Kandidatin / des Kandidaten und mit Zustimmung des Prüfungssenates kann der zweite Teil des Rigorosums in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern die Beurteilung gewährleistet ist.

(6) Der Prüfungssenat der kommissionellen Prüfung besteht aus drei Mitgliedern. Zwei der PrüferInnen sind aufgrund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema zu bestellen.

(7) Die Beurteilung des Studienerfolges hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen. Dabei sind die Gutachten der Dissertation sowie das Referat und die Diskussion während der kommissionellen Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 Abs. 3 UniStG. Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat entweder „mit Auszeichnung“, „bestanden“, oder „nicht bestanden“ zu lauten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe zu erläutern. Titel und Beurteilung der Dissertation sind im Rigorosenzugnis anzuführen.

Akademischer Grad

§ 7 An Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudium der Philosophie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ - lateinisch „Doctor philosophiae“ -, abgekürzt „Dr. phil.“ verliehen.

Inkrafttreten

§ 8 Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 9 Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
K r e i s k y